

## **Informationen zur Vogelgrippe, Influenza Typ H5N8 Landesweites Aufstellungsgebot für Geflügel in NRW**

Am 08.11.2016 wurde erstmals bei einer verendeten Reiherente am Plöner See in Schleswig-Holstein das Influenzavirus H5N8 festgestellt. Inzwischen liegen weitere Nachweise aus verschiedenen Bundesländern, u.a. auch aus Nordrhein-Westfalen vor. Am 16.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelgrippe in einem Hausgeflügelbestand im Kreis Soest festgestellt. Ca. 21.000 Puten mussten in dem Bestand getötet werden.

Mit Erlass vom 20.12.2016 hat nun das zuständige Landesministerium eine flächendeckende Aufstallung für alle Arten von Geflügel in Nordrhein-Westfalen angeordnet. Zu Geflügel zählen, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden.

**Ab sofort gelten für das gesamte Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises die sogenannte Aufstallungspflicht für Geflügel und die Verpflichtung zur Vornahme von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügel haltenden Betrieben. Auch alle Hobbyhaltungen sind von den Maßnahmen betroffen!**

Als „**Aufstallung**“ gilt entweder eine geschlossene Stallhaltung oder eine Haltung unter einem nach oben abgedeckten und seitlich gegen Einträge gesicherten Unterstand (Voliere).

Um die Gefahr einer Einschleppung des Vogelgrippevirus in den Hausgeflügelbestand zu minimieren sind folgende „**Biosicherheitsmaßnahmen**“ zu beachten:

- Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- Geflügelhaltungen sind nur mit Schutzkleidung zu betreten
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind nach jeder Auf- und Ausstallung durchzuführen
- Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen, auch von Hobbyhaltungen, sind beim zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse NRW nach zu melden.
- Die Ausrichtung von Geflügelmärkten und ähnlichen Veranstaltungen sowie der Zukauf über Geflügelmärkte ist verboten.

### **Allgemeine Hinweise:**

Die Vogelgrippe, auch Geflügelpest oder Aviäre Influenza genannt, ist eine besonders schwer verlaufende Viruserkrankung des Geflügels, die durch Influenzaviren ausgelöst wird. Das Kürzel H5N8 beschreibt den Subtyp des Influenza-A-Virus, welches bereits häufiger weltweit festgestellt wurde.

**Bisher sind keine Fälle von H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt.**

Im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich vergleichsweise wenige Nutzgeflügelhaltungen. In ca. 1.100 Betrieben werden nur ca. 100.000 Hühner, Enten oder Gänse gehalten. Der Rhein-Sieg-Kreis ist weder typisches Rast- noch Brutgebiet für Zugvögel. Zum Schutz vor der Vogelgrippe wurden jedoch Maßnahmen ergriffen, die auch im Rhein-Sieg-Kreis zu beachten sind. Hierzu gehört neben dem Aufstellungsgebot für Geflügel auch das **Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen.**

Die Übertragung von Influenza A Viren erfolgt in der Regel nicht über die Luft, sondern durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung sowie Fahrzeugen.

Daher ist die konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen besonders wichtig. Hierzu zählen insbesondere Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, das Tragen von geeigneter Schutzkleidung, ein strikter Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Ställen und die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmatten zur Stiefelbehandlung vor dem Stallzugang .

Wildvögel stellen ein Reservoir für die Erreger der Geflügelpest dar. Zur Vermeidung eines Eintrags der Erreger über Wildvögel ist es für Geflügelhalter deshalb besonders wichtig, jeden direkten oder indirekten Kontakt zwischen Geflügelhaltungen und Wildvögeln soweit wie möglich auszuschließen. Zur Vermeidung einer Infektion sind eine gegen Wildvögel gesicherte Aufstallung, sowie die hygienische Lagerung und Verwendung von Futtermitteln, Tränke, Einstreu und landwirtschaftlichen Gerätschaften geeignete Maßnahmen.

#### **Anzeige der Geflügelhaltung:**

Das Veterinäramt weist darauf hin, dass jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln, unabhängig von der Größe des Bestandes verpflichtet ist, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen.

#### **Betriebsregister und Aufzeichnungen:**

Der Geflügelhalter hat ein Register zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge unter Angabe des Namens und der Anschrift des Transportunternehmers und des bisherigen bzw. künftigen Tierhalters verzeichnet sind. Für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, ist die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere aufzuzeichnen. Für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, ist zusätzlich die Anzahl der ggf. pro Werktag gelegten Eier aufzuzeichnen.

#### **Fütterung und Tränkung:**

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

#### **Früherkennung:**

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent ein, so hat der Tierhalter ebenfalls unverzüglich durch einen

Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenza Virus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.